

Anlage 3b: Aussagen zur PRTR-Pflicht des Vorhabens / ➤ **Zutreffen der PRTR-Schadstoffregister-Pflicht**

Hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe der jährlichen Berichte für das PRTR-Schadstoffregister ändert sich aufgrund des vorliegenden Antrages nach §16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung im Betrieb der Anlage der Firma AMS nichts.

Auf der Konferenz von Rio 1992 haben sich Deutschland und andere Staaten dazu verpflichtet, ein Schadstoffregister aufzubauen, das für Bürgerinnen und Bürger über das Internet frei zugänglich ist. In diesem Register sollen Emissionen und Abfälle von großen Industriebetrieben zu finden sein, die von den betroffenen Betrieben zu diesem Zweck berichtet werden müssen.

Die Abkürzung "PRTR" steht für "**P**ollutant **R**elease and **T**ransfer **R**egister" – oder auf Deutsch "Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister".

PRTR in der EU

Im Januar 2006 hat die EU eine Verordnung für die Errichtung eines europäischen Schadstoffregisters E-PRTR (E-PRTR-Verordnung) erlassen. Sie verpflichtet alle Betriebe gleichermaßen, die geforderten Informationen, Emissionen und Abfälle an ihre jeweiligen nationalen Behörden zu berichten, um sie in das europäische Register aufzunehmen.

PRTR in Deutschland

Deutschland hat das PRTR-Protokoll im Mai 2003 gezeichnet und im August 2007 ratifiziert. Damit hat sich Deutschland verpflichtet, ein nationales Schadstoffregister für Deutschland aufzubauen. Rechtliche Grundlage ist das deutsche PRTR-Gesetz (SchadRegProtAG). Durch die E-PRTR-Verordnung sind die Betreiber von berichtspflichtigen Industriebetrieben verpflichtet, die erforderlichen Daten an ihre zuständigen Behörden zu berichten. Die zuständigen Behörden der Bundesländer leiten nach eingehender Plausibilitätsprüfung die Daten an das Umweltbundesamt weiter.

Das Umweltbundesamt ist verpflichtet, ein der Öffentlichkeit frei und kostenlos zugängliches, internetgestütztes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister einzurichten und zu unterhalten und die von den Ländern berichteten Daten einzustellen. Außerdem ist das Umweltbundesamt dafür zuständig, die berichteten Daten an die EU für das E-PRTR weiterzuleiten. Seit Juni 2009 stellt das Umweltbundesamt das Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister im Internet zur Verfügung. Das Portal Thru.de löste im Dezember 2012 den bis dahin als "PRTR" bekannten Internetauftritt ab.

Zweite PRTR-Vertragsstaatenkonferenz

Im Juli 2014 fand in Maastricht die zweite Vertragsstaatenkonferenz des PRTR-Protokolls statt. Von den 38 Unterzeichnern haben inzwischen 33 Vertragsparteien, darunter Deutschland sowie die EU, das Protokoll ratifiziert. Die PRTR-Vertragsstaatenkonferenz fand direkt im Anschluss an die fünfte Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention statt.

Die im gemeinsamen High-Level-Segment der Aarhus-Konvention und des PRTR-Protokolls verabschiedete "Maastricht-Declaration" unterstreicht die große Bedeutung eines freien

Zugangs zu Informationen im Umweltbereich. Für die zweite Vertragsstaatenkonferenz mussten alle Vertragsstaaten im Dezember 2013 jeweils einen ersten Umsetzungsbericht vorlegen. Dieser Bericht gibt einen Überblick darüber, wie das PRTR-Protokoll in den einzelnen Vertragsparteien umgesetzt wird. Die finale Fassung des Umsetzungsberichtes ist auf der [Homepage des Umweltbundesamtes zum PRTR](#) verfügbar.

Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

Dieses Gesetz gilt für Betriebseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden.

Anhang 1:

Anbei ist ein Ausschnitt aus dem Anhang 1 des oben genannten Gesetzes beigelegt. Unter Punkt 5 des Anhang 1 sind die Tätigkeiten der Abfall- und Abwasserbewirtschaftung beschrieben, für welche die PRTR-Meldungen vorgeschrieben sind.

5.	Abfall- und Abwasserbewirtschaftung	
a)	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle	mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
b)	Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen ⁽²⁾ fallen	mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde
c)	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
d)	Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ⁽³⁾ verlangt wurde, abgelaufen ist)	mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25 000 t
e)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen	mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag
f)	Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	mit einer Leistung von 100 000 Einwohnergleichwerten
g)	Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten	mit einer Kapazität von 10 000 m ³ pro Tag ⁽⁴⁾

Für den Betrieb der Anlage der Firma AMS GmbH zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen sowie zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen sind aus Sicht des Antragsstellers folgende Feststellungen zu treffen:

- Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um eine Anlage zur Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen; die im Anhang 1 unter Nummer 5a aufgeführte Aufnahmekapazitätsbegrenzung findet somit keine Berücksichtigung.
 - vgl. hierzu PRTR Anhang 1, Nummer 5 a)
- Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um eine Verbrennung von Abfällen.
 - vgl. hierzu PRTR Anhang 1, Nummer 5 b)
- Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um eine Anlage zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle; die im Anhang 1 unter Nummer 5c aufgeführte Kapazität findet somit keine Berücksichtigung.
 - vgl. hierzu PRTR Anhang 1, Nummer 5 c)
- Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um eine Deponie.
 - vgl. hierzu PRTR Anhang 1, Nummer 5 d)
- Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen.
 - vgl. hierzu PRTR Anhang 1, Nummer 5 e)
- Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage.
 - vgl. hierzu PRTR Anhang 1, Nummer 5 f)
- Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um eine eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlage.
 - vgl. hierzu PRTR Anhang 1, Nummer 5 g)

Die Anlage der Firma AMS ist nach Ansicht des Antragstellers nicht im Anhang 1 der PRTR-VO aufgeführt.

Über die vorab angegebenen Beurteilungen der Tätigkeiten (keine Änderung) auf der Anlage der Firma AMS GmbH in Bezug auf den im Anhang 1 der PRTR-VO aufgeführten Tätigkeiten gelten jedoch auf Basis einer Besprechung der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, 2007) seitens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt darüber hinaus weitergehende Beurteilungskriterien, die zu einer Berichtspflicht im Rahmen des PRTR führen können.

Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung im Betrieb der Anlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1760/5 der Gemarkung Denklingen, eingestuft in die Nummern 8.11.2.1 [G+E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G+E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.1 [G] im Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagenspezifische Festlegungen zur Berichtspflicht nach dem PRTR-Schadstoffregister		
Anlagentyp	Berichtspflicht	Bemerkungen
Abfallverbrennungsanlagen	ja	
Mechanisch-biologische Behandlungsanlagen	ja	
Deponien (außer Deponien für Inertabfälle bzw. DK 0)	ja	
Kompostierungsanlagen	nein	wenn Anlagenzulassung keine gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung enthält; Fehlwürfe / Störstoffe, die als Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden müssen, bleiben außer Betracht
Zwischenlager (1)	a) ja bei gefährlichen Abfällen b) ja bei Beseitigungsabfällen, z. B. vor HMV oder vor MBA	zu b) keine Berichtspflicht, wenn von einer Verwertung auszugehen ist, z.B. Klärschlamm -> Landwirtschaft oder Verbrennung
Autowrackanlagen	ja	
E-Schrott-Anlagen	ja	
Schredderanlagen	ja (Regelvermutung)	in der Praxis werden auch gefährliche Abfälle behandelt (möglicherweise nicht korrekt trockengelegte Autowracks, KMF-Kontaminationen, E-Schrott), Autowrackanlagen sind berichtspflichtig, auch deshalb spricht vieles dafür, Schredderanlagen als berichtspflichtig anzusehen, ggf. Einzelfallbetrachtung
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	ja	wegen der Behandlung gefährlicher Abfälle oder nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung
Bauschuttaufbereitungsanlagen	nein	wenn Anlagenzulassung keine gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung enthält; Fehlwürfe / Störstoffe, die als Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden müssen, bleiben außer Betracht
Gewerbeabfallsortieranlagen	je nach Status (Verwertung / Beseitigung)	
Altholzbehandlung	je nach zugelassenem Input	
Wertstoff-/ Recyclinghöfe	nein	Ausnahme, wenn eine Genehmigung als Zwischenlager vorliegt und die Mengenschwellen überschritten sind
Deponiegasfackel, Deponiegasmotoren	nein	

(1) Zwischenlager, die im Zusammenhang mit einer anderen nicht PRTR-berichtspflichtigen Anlage stehen, können unter Umständen auch berichtspflichtig sein.

Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung im Betrieb der Anlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1760/5 der Gemarkung Denklingen, eingestuft in die Nummern 8.11.2.1 [G+E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G+E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.1 [G] im Anhang 1 der 4. BImSchV

Im Rahmen dieser Beurteilungen gelten folgende weitergehenden Regelungen für eine Berichtspflicht, die für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen zu beurteilen sind, da es sich bei der beantragten Anlage eindeutig um ein Zwischenlager handelt:

- **Zwischenlager sind demnach nach den Vorstellungen der LAGA und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt berichtspflichtig, wenn gefährliche Abfälle gelagert werden, bzw. nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung gelagert werden, soweit bestimmte Grenzen/Kapazitäten überschritten werden.**

Diesbezüglich sind folgende Feststellungen zu treffen:

- In der geplanten Anlage werden weiterhin gefährliche Abfälle zeitweilig zwischengelagert.
- In der Anlage werden weiterhin auch nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zeitweilig zwischengelagert, die der Beseitigung zugeführt werden müssen.

Nachdem die Anlage der Firma AMS GmbH nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der LAGA im Anhang 1 der PRTR-VO aufgeführt ist, ist festzustellen, dass die Anlage unter die Vorgaben des PRTR-Schadstoffregisters fällt und somit weiterhin jedes Jahr registerpflichtig ist (siehe auch obige Tabelle).